

In Ausführung seiner Förderrichtlinien vom 1. Jänner 2022
(in der geltenden Fassung) formuliert der FWF folgende
Antragsrichtlinien für das Programm

Spezialforschungs- bereiche (Konzeptantrag)

01.04.2024

Entdecken,
worauf es
ankommt.

Inhalt

1	Allgemeines	4
1.1	Programmziel	4
1.2	Für welche Art von Projekten kann eine Förderung beantragt werden?	5
1.3	Begriffsdefinitionen	5
1.4	Einreichung.....	7
1.4.1	Einreichfrist.....	7
1.4.2	Wer kann beantragen?	7
1.4.3	Können mehrere Anträge parallel eingereicht werden?	8
1.5	Welche Voraussetzungen gelten für Teilprojektleiter:innen?	9
1.5.1	Allgemeine Voraussetzungen	9
1.5.2	Chancengleichheit, Diversität und Inklusion.....	10
1.5.3	Berücksichtigung von Karriereunterbrechungen	10
1.5.4	Inklusion von Menschen mit Behinderung und chronisch kranken Menschen	10
1.5.5	Datenschutzrechtliche Hinweise	11
1.6	Welche Mittel können beantragt werden?	11
2	Antrag	11
2.1	Bestandteile des Antrags	11
2.1.1	Wissenschaftliches Abstract	11
2.1.2	Projektbeschreibung	12
2.1.3	Zusätzliche Dokumente	13
2.1.4	Auszufüllende Formulare	14
2.2	Format und Inhalt des Antrags.....	14
2.2.1	Antragssprache	14
2.2.2	Umfang und Formatierung der Projektbeschreibung.....	14
2.2.3	Projektbeschreibung und Anhänge	14
2.2.4	Zusätzliche Dokumente	20
2.3	Beantragbare projektspezifische Mittel	21
2.3.1	Personalkosten.....	21
2.3.2	Gerätekosten	22
2.3.3	Materialkosten	23
2.3.4	Reisekosten.....	23
2.3.5	Kosten im Rahmen von nationalen und internationalen Kooperationen	24
2.3.6	Sonstige beantragbare Mittel	24
2.3.7	Allgemeine Projektkosten	25

2.3.8	Publikationskosten.....	25
2.4	Wiedereinreichung eines abgelehnten Antrags.....	25
2.5	Dateiformate, Dateinamen und Online-Formulare.....	26
2.5.1	Verpflichtende Bestandteile des Antrags	26
2.5.2	Gegebenenfalls hochzuladende Bestandteile	27
3	Bearbeitung des Antrags und Entscheidung	27
3.1	Einreichung und Nachreichungen	27
3.2	Ausschluss von Gutachter:innen.....	28
3.3	Anzahl an notwendigen Gutachten	28
3.4	Entscheidungsverfahren	28
3.5	Ablehnungsgründe.....	29
3.6	Begutachtung von Wiedereinreichungen	29
3.7	Antragssperre	29
4	Einhaltung von Rechtsvorschriften und Standards der wissenschaftlichen Integrität	30
4.1	Rechtsvorschriften	30
4.2	Wissenschaftliche Integrität	30
5	Datenschutz und Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen.....	30
5.1	Datenschutz.....	30
5.2	Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen	31
6	Appendizes zu den Antragsrichtlinien	32
6.1	Appendix A: Angaben zu der/den Forschungsstätte(n) und Beschreibung finanzieller Aspekte	32
6.2	Appendix B: Verpflichtung der nationalen Forschungsstätte(n)	33
6.3	Appendix C: Hinweise und Fragen an Gutachter:innen im Förderprogramm Spezialforschungsbereiche.....	35

1 Allgemeines

1.1 Programmziel

Förderung von exzellenter Forschung in Österreich durch:

- Schaffung in der Regel multi- bzw. interdisziplinär angelegten, nach internationalen Standards außerordentlich leistungsfähigen und kooperativ tätigen Forschungseinheiten (Spezialforschungsbereichen, SFB) im Sinn der Entstehung von Added Value und Bildung „kritischer Massen“, um die Bearbeitung längerfristig konzipierter, aufwendiger und anspruchsvoller Forschungsvorhaben zu ermöglichen;
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für exzellente kooperative Forschung durch Konzentration von bestem wissenschaftlichem Potenzial, Forschungsinfrastruktur und Sachmitteln auf bestimmte Themen, vorwiegend an einem Standort (in begründeten Fällen kann vom Standortprinzip abgegangen werden);
- Verbesserung der gendergerechten Ausrichtung von Forschung und Ausbildung;
- Einbindung aller betroffenen Forschungsstätten zur Unterstützung ihrer an einem SFB beteiligten Wissenschaftler:innen;
- Verbesserung der internationalen Konkurrenzfähigkeit und Sichtbarkeit der österreichischen Forschung.

Ausbau von wissenschaftlichem Humanpotenzial durch:

- Steigerung der Attraktivität universitärer und außeruniversitärer Forschung in Österreich für beste Wissenschaftler:innen aus dem In- und Ausland;
- Erhöhung des Frauenanteils in der österreichischen Spitzenforschung und ausgeglichene Beteiligung der Geschlechter;
- hochqualitative Ausbildung von wissenschaftlichem Nachwuchs durch Einbindung in beste Forschungsteams und ihre Arbeit.

Weiterreichende Effekte auf die österreichische Forschungslandschaft durch:

- Unterstützung von Universitäten und anderen wissenschaftlichen Forschungsstätten bei der Bildung von autonomen Schwerpunktsetzungen in ihrem wissenschaftlichen Profil („strukturierender Effekt“);
- Spezialisierung von Forschungsstätten auf bestimmte Gebiete und Abstimmung dieser Gebiete untereinander;
- Verbesserung der Public Awareness für Spitzenforschung durch Unterstützung von Wissenschaftskommunikation und Wissenstransfer der SFB und Etablierung entsprechender Disseminationsstrategien.

1.2 Für welche Art von Projekten kann eine Förderung beantragt werden?

Beantragt werden kann die Förderung eines **kooperativen, multi- oder interdisziplinären¹ Projektvorhabens**, das auf wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn ausgerichtet ist. Das Forschungsprojekt ist zeitlich auf die erste Förderperiode von 48 Monaten begrenzt. Im Rahmen der Projektbeschreibung ist die erste Förderperiode im Detail, die langfristige Perspektive im Überblick darzustellen (kurzfristige/langfristige Forschungsziele). Ein Spezialforschungsbereich kann maximal 8 Jahre gefördert werden.

In allen Fällen soll der SFB wissenschaftliche Ziele verfolgen, die in der Regel über etablierte Fachgrenzen hinausgehen und daher die Zusammenarbeit von mehreren Wissenschaftler:innen unterschiedlicher Spezialisierung erfordern. Diese Projekte sind aufgrund der multi- oder interdisziplinären Fragestellungen nur gemeinsam aus unterschiedlichen Fachperspektiven bearbeitbar und erschließen damit außergewöhnliche, neue Themenfelder. Ziel ist es, ein innovatives Thema in Österreich zu erweitern, auf bestehendem Forschungspotenzial aufzubauen bzw. vorhandene Forschungsschwerpunkte an Forschungsstätten zu ergänzen.

Allfällige über den wissenschaftlichen Bereich hinausgehende Aspekte des SFB können im Antrag angeführt werden, sind aber kein Kriterium für die Beurteilung der Förderwürdigkeit.

1.3 Begriffsdefinitionen

Erklärungen zu den in den Antragsrichtlinien verwendeten Begriffen sind im Dokument [FWF-Begriffsdefinitionen](#) (PROFI-Modus) zusammengefasst. Ergänzend dazu sind im Folgenden SFB-spezifische Begriffe erläutert:

Begriff	Definition
Konsortium	Gruppe der Teilprojektleiter:innen, die den SFB gemeinsam konzipieren und durchführen.
Teilprojektleiter:in(entspricht „ Konsortiumsmitglied “)	5–15 Wissenschaftler:innen des Projekts, die gemeinsam das Konsortium bilden, inklusive Koordinator:in. Dabei handelt es sich um etablierte Wissenschaftler:innen und gegebenenfalls

¹ „Interdisziplinarität“ bezeichnet ein integrationsorientiertes Zusammenwirken von Personen aus mindestens zwei Disziplinen im Hinblick auf gemeinsame Ziele und Ergebnisse, in dem die disziplinären Sichtweisen zu einer Gesamtsicht zusammengeführt werden. Für weitere Informationen siehe [Evaluation IDR](#), [Embedding IDR](#), [Management IDR](#).

	Nachwuchswissenschaftler:innen. Jede:r Wissenschaftler:in muss genau <i>ein</i> wissenschaftliches Teilprojekt leiten; die Projektleitung ist formal nicht teilbar.
Teilprojekt, wissenschaftliches	Forschungseinheit im SFB, die von dem:der einzelnen Teilprojektleiter:in beschrieben und budgetiert wird und nur im Verbund mit anderen wissenschaftlichen Teilprojekten des SFB umgesetzt werden kann. Jedem wissenschaftlichen Teilprojekt muss ein:e Teilprojektleiter:in zugeordnet werden.
Koordinator:in	Neben der allgemeinen Definition gilt für den:die SFB-Koordinator:in zudem, dass er:sie sowohl ein wissenschaftliches Teilprojekt als auch das Koordinationsprojekt des SFB leiten muss.
Koordinationsprojekt	Neben den wissenschaftlichen Teilprojekten umfasst der SFB auch ein administratives Teilprojekt: das Koordinationsprojekt. Es umfasst die projektspezifischen Reise- und sonstigen Mittel, die für die Koordination des Projekts notwendig sind, und wird von dem:der Koordinator:in geleitet.
Projektadministrator:in	Vollzeitstelle (beantragbar mit Postdoc-Satz) zur administrativen Unterstützung des:der Koordinator:in; idealerweise verfügt diese Person über Erfahrung im Wissenschaftsmanagement.
Statuten	Vereinbarung zwischen den Teilprojektleiter:innen. Sie sind im Rahmen der zweiten Stufe, also im Zuge des Vollartrags zu erstellen, beschreiben die Aufgaben und Kompetenzen des:der Koordinator:in und regeln die Zusammenarbeit der Teilprojektleiter:innen sowie die Entscheidungsprozesse.

1.4 Einreichung

1.4.1 Einreichfrist

Deadline für die Einreichung (d. h. Freigabe der Anträge durch die Forschungsstätte) ist der **30. September 2024 (14:00 Uhr Lokalzeit Wien/Österreich)**. Die Beantragung erfolgt ausschließlich online über das elektronische Antragsportal [elane](#). Die Projektförderung erfolgt über die Forschungsinstitution ([PROFI-Modus](#)), daher ist die Freigabe eines Antrags im Antragsportal sowohl durch den:die Koordinator:in als auch durch die antragstellende Forschungsstätte (= Trägerforschungsstätte) erforderlich.² Alle für den Antrag erforderlichen Formulare sind online auszufüllen; die weiteren Antragsunterlagen wie die Projektbeschreibung inklusive Anhängen und die zusätzlichen Dokumente müssen vor der Freigabe durch die Trägerforschungsstätte vollständig hochgeladen werden. Für weitere Informationen siehe [Handbuch zur elektronischen Antragstellung – elane](#).

1.4.2 Wer kann beantragen?

Alle österreichischen **Forschungsstätten** sind antragsberechtigt.³ Das Projekt muss in Österreich und in Verantwortung der antragstellenden österreichischen Forschungsstätte durchgeführt werden. Die Antragstellung erfolgt durch die Forschungsstätte, an welcher der:die Koordinator:in tätig ist. Die Forschungsstätte beauftragt den:die Koordinator:in mit der Durchführung des Projekts.

Die wissenschaftliche Fragestellung eines SFB soll an österreichischen Forschungsstätten verankert werden. Der SFB wird an einem, unter bestimmten Bedingungen an mehreren Forschungsstandorten⁴ verankert (wobei mindestens 50 % der wissenschaftlichen Teilprojekte an einem Standort umzusetzen sind). Bei der Einrichtung eines SFB braucht es bereits vorhandenes Forschungspotenzial und die Gruppe der Teilprojektleiter:innen muss ausreichend groß und qualifiziert sein, um im wissenschaftlichen Profil der beteiligten Forschungsstätte(n) einen Schwerpunkt von internationalem Rang zu bilden und zu tragen.

Das Konsortium, für das eine Finanzierung beantragt wird, muss aus **mindestens 5 bis maximal 15 Wissenschaftler:innen** bestehen, die jeweils ein wissenschaftliches Teilprojekt leiten. Ein Drittel der Personen soll dem unterrepräsentierten Geschlecht angehören. Die Zusammensetzung des Konsortiums ist als entscheidungsrelevantes Kriterium im Rahmen des Begutachtungsverfahrens definiert.⁵ Es handelt sich dabei um international herausragende Wissenschaftler:innen und gegebenenfalls Nachwuchswissenschaftler:innen

² Die Freigabe der Forschungsstätte kann entfallen, sofern diese beschlossen hat, den:die Koordinator:in zur Freigabe zu bevollmächtigen.

³ Forschungsstätten müssen dazu im Forschungsstätten-Portal des FWF [registriert](#) sein.

⁴ Forschungsstandort = alle in einer Stadt/Gemeinde ansässigen Forschungsstätten; als gleicher Forschungsstandort gelten auch alle Forschungsstätten im Umkreis von maximal 80 km (Luftlinie), die mit der am Standort direkt ansässigen Forschungsstätte regelmäßig kooperieren.

⁵ Siehe Dokument [Hintergrundinformation Zielquote](#).

aller Wissenschaftsdisziplinen, insbesondere auch der Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften.

Der:Die Teilprojektleiter:in muss über eine entsprechende wissenschaftliche Qualifikation (siehe [Abschnitt 1.5](#)) und ausreichend freie Arbeitskapazität verfügen, um ein Teilprojekt durchzuführen. Die Forschungsstätte muss die dafür notwendige Infrastruktur bereitstellen.

Der:Die Teilprojektleiter:in muss zum Zeitpunkt des Projektbeginns an der Träger- bzw. Partnerforschungsstätte angestellt sein und wird entweder durch die Forschungsstätte oder durch das Projekt im Rahmen der eigenen Stelle (siehe [Abschnitt 2.3.1.1](#)) finanziert. Besteht zum Zeitpunkt des Projektbeginns eine Teilzeitbeschäftigung, ist eine Aufstockung auf eine 100-prozentige Anstellung durch die Projektmittel möglich. Alle Forschungsstätten, an denen Teilprojektleiter:innen tätig sind, müssen entweder als Trägerforschungsstätte oder als Partnerforschungsstätte auf dem Titelblatt des Antrags gelistet sein.

Darüber hinaus ist die Beteiligung eines:einer internationalen Wissenschaftler:in als Teilprojektleiter:in möglich, der:die während der Projektdurchführung überwiegend im Ausland tätig ist, wenn er:sie zum Zeitpunkt der Antragstellung und für die gesamte beantragte Projektlaufzeit mit einem nicht vom FWF finanzierten Dienstvertrag zu mindestens 25 % an der österreichischen Träger/Partnerforschungsstätte beschäftigt ist.⁶

Bei 5 Teilprojektleiter:innen müssen mindestens 3 an einem Forschungsstandort verankert sein; ansonsten gilt, dass mindestens 50 % der Teilprojektleiter:innen an einem Standort tätig sein müssen. **Teilprojektleiter:innen aus Deutschland** können über europäische Kooperationen ([Länderkooperation mit Deutschland](#)) in den SFB miteinbezogen werden. Diese Teilprojekte aus Deutschland werden bei der Verteilungsregel miteingerechnet. Die Einbindung solcher Teilprojekte erfolgt nach den Vorgaben des FWF und muss vor der Konzeptreicherung mit dem FWF abgestimmt werden. Eine derartige Integration muss vorab auch bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) angemeldet werden.

Alle Wissenschaftler:innen im Konsortium treten als Teilprojektleiter:innen auf, wobei ein:e Teilprojektleiter:in als Koordinator:in fungiert. Der:Die Koordinator:in repräsentiert den SFB nach außen, leitet ein eigenes wissenschaftliches Teilprojekt und verwaltet das Koordinationsprojekt. Die Position des:der Koordinator:in kann nur in maximal *einem* SFB-Projekt ausgeübt werden. Der:Die Koordinator:in eines SFB-Projekts darf nicht gleichzeitig Koordinator:in bzw. Sprecher:in eines laufenden oder beantragten Projekts eines der folgenden Programme sein: Clusters of Excellence, Emerging Fields, #ConnectingMinds, Forschungsgruppen, Zukunftskollegs, Doktoratskollegs, doc.funds, doc.funds.connect.

1.4.3 Können mehrere Anträge parallel eingereicht werden?

Es gibt keine Beschränkung der Anzahl der Anträge, die von einer Forschungsstätte eingereicht werden können.

⁶ Mit der Antragstellung muss dem FWF jedenfalls der Nachweis über eine entsprechende Anstellung vorgelegt werden.

Mehrfachbeteiligungen im SFB-Programm: Jede:r Wissenschaftler:in darf sich pro Ausschreibungsrunde an maximal 2 SFB-Anträgen (inklusive eines von der DFG in Deutschland finanzierten SFB) beteiligen. Ist ein:e Wissenschaftler:in bereits in 2 SFB-Projekten (in Österreich oder Deutschland) als Teilprojektleiter:in involviert, ist somit keine weitere Beteiligung an einem SFB-Konzeptantrag mehr möglich. Dies gilt sowohl für die Antrags- als auch für die Durchführungsphase eines Projekts. Innerhalb eines SFB muss jede:r Wissenschaftler:in genau *ein* wissenschaftliches Teilprojekt leiten.

Es ist zu beachten, dass für **Teilprojektleiter:innen** darüber hinaus die Anzahl laufender/bewilligter Projekte in den Programmen Einzelprojekte, Internationale Programme, Klinische Forschung und Entwicklung und Erschließung der Künste auf maximal 3 Projekte limitiert ist. Weitere Informationen zur Begrenzung der Anzahl an Anträgen und Projekten finden Sie unter [Antrags- und Projektanzahlbegrenzung](#).

1.5 Welche Voraussetzungen gelten für Teilprojektleiter:innen?

1.5.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Publikationsleistung der letzten fünf Jahre jedes:jeder Teilprojektleiter:in muss international sichtbar sein und dem im betreffenden Fach erwartbaren Karriereverlauf entsprechen. Für die Beurteilung dieser Publikationsleistung und die Einleitung des Begutachtungsverfahrens sind die folgenden Kriterien maßgeblich:

- **Qualitätssicherung:** Maßgeblich für die Beurteilung der Publikationsleistung sind jene Publikationen, die ein Qualitätssicherungsverfahren nach hohen internationalen Standards durchlaufen haben (Peer-Review oder gleichwertiges Verfahren; in den Natur- und Lebenswissenschaften wird Peer-Review erwartet). Zeitschriften müssen in der Regel im Web of Science, in Scopus oder im Directory of Open Access Journals (DOAJ) gelistet sein. Im Fall von Zeitschriften, die nicht in diesen Datenbanken angeführt sind, oder bei Monografien, Sammelbänden oder Sammelbandbeiträgen sowie bei anderen Publikationsformen muss von dem:der Teilprojektleiter:in ein Link zur Website des Publikationsorgans eingefügt werden, in dem das jeweilige Qualitätssicherungsverfahren dargestellt wird. Falls keine solche Darstellung existiert, liegt es an dem:der Teilprojektleiter:in nachzuweisen, dass ein dem Fach entsprechendes Qualitätssicherungsverfahren durchgeführt wurde.
- **Internationale Sichtbarkeit:** Die Mehrzahl der Publikationen des:der Teilprojektleiter:in muss eine über nationale Grenzen hinausgehende Reichweite haben. In den Natur-, Lebens- und Sozialwissenschaften muss die Mehrzahl der angeführten Publikationen darüber hinaus englischsprachig sein.
- **Zahl bzw. Umfang und Qualität** der vorliegenden Publikationen müssen dem erwartbaren Karriereverlauf und dem Fach entsprechen. In jedem Fall müssen zwei qualitätsgesicherte, international sichtbare Publikationen mit einem substanziellen und

eigenständigen Beitrag des:der Teilprojektleiter:in vorliegen. Es wird mindestens eine Erst-, Letzt- oder korrespondierende Autor:innenschaft (*corresponding authorship*) vorausgesetzt; davon ausgenommen sind Publikationen in Journals (bzw. Disziplinen), die eine alphabetische Reihung der Autor:innen vornehmen. Werden solche Publikationen im verpflichtend hochzuladenden Dokument *PI-publication.pdf* (siehe [Abschnitt 2.2.4](#)) angeführt, ist der Beitrag des:der Teilprojektleiter:in zu spezifizieren.

Bei Unklarheiten bezüglich der allgemeinen Antragsvoraussetzungen bzw. der Anrechenbarkeit von Karriereunterbrechungen (siehe [Abschnitt 1.5.3](#) und [1.5.4](#)) empfiehlt der FWF dem:der Teilprojektleiter:in, rechtzeitig vor der Einreichung Kontakt mit der FWF-Geschäftsstelle oder der [FWF-Stabsstelle für Chancengleichheit und Diversität in der Forschungsförderung](#) aufzunehmen, um das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen bzw. die Anrechenbarkeit von Karriereunterbrechungen prüfen zu lassen. In Zweifelsfällen obliegt das abschließende Urteil über die Antragsberechtigung den zuständigen Gremien des FWF.

1.5.2 Chancengleichheit, Diversität und Inklusion

Der FWF berücksichtigt im Sinne der [FWF-Strategie zu Chancengleichheit und Diversität von Forscher:innen](#) Unterbrechungen oder Verzögerungen in der wissenschaftlichen Laufbahn des:der Teilprojektleiter:in, die zu Publikationslücken, unüblichen Karrierewegen oder begrenzter internationaler Forschungserfahrung geführt haben. Detaillierte Informationen zur Anrechnung entnehmen Sie bitte dem [Informationsblatt zur Anrechenbarkeit von Karriereunterbrechungen](#).

1.5.3 Berücksichtigung von Karriereunterbrechungen

Bei der Beurteilung der Erfüllung der Antragsvoraussetzungen berücksichtigt der FWF begründete, nachweisbare Karriereunterbrechungen oder -verzögerungen (z. B. aufgrund von Schwangerschaft, Kinderbetreuung⁷, Pflegeverpflichtungen⁸, Präsenz- bzw. Zivildienst, Flucht und Asyl).

1.5.4 Inklusion von Menschen mit Behinderung und chronisch kranken Menschen

Bei der Beurteilung der Erfüllung der Antragsvoraussetzungen berücksichtigt der FWF durch Behinderung und langfristige oder chronische Erkrankung verursachte Abweichungen und Unterbrechungen typischer Karriereverläufe.

⁷ „Kinderbetreuung“ umfasst auch die Zeiten einer etwaigen Elternkarenz.

⁸ Direkte Angehörige und/oder im selben Haushalt lebende Personen: Ehepartner:innen, eingetragene Partner:innen, Eltern, Kinder, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

1.5.5 Datenschutzrechtliche Hinweise

Alle freiwilligen, persönlichen Angaben, die sich auf die in [Abschnitt 1.5.3](#) und [1.5.4](#) genannten Ausnahmegründe beziehen und von den Teilprojektleiter:innen an den FWF übermittelt werden, sind bei der Beurteilung der Erfüllung der Antragsvoraussetzungen ausschließlich zugunsten der Teilprojektleiter:innen zu berücksichtigen (Nachteilsausgleich). Entsprechende Informationen (ohne sensible bzw. persönliche Daten) können im wissenschaftlichen Lebenslauf angeführt werden und sind damit auch für die Gutachter:innen einsehbar. Eine allgemeine Begründung inklusive Dauer der Unterbrechung bzw. Verzögerung ist dabei ausreichend. Bitte nutzen Sie dafür das entsprechende [Formular](#) und geben Sie auf der letzten Seite Ihre explizite Zustimmung zur Datenverarbeitung ab. Sollten Sie zusätzlich zu den im Formular angeführten Nachweisen weitere Unterlagen zur Begründung vorlegen wollen, ohne dass diese für Ihre Forschungsstätte einsehbar sind, übermitteln Sie diese bitte direkt an die FWF-Geschäftsstelle. Diese Informationen dienen lediglich der Prüfung der Antragsvoraussetzung und sind für Gutachter:innen nicht einsehbar.

1.6 Welche Mittel können beantragt werden?

Beantragbar sind Mittel für projektspezifische Kosten, das sind Personal- und Sachmittel, die zur Durchführung des Projekts benötigt werden (Richtwert 1.000.000 € pro Jahr) und nicht in der von der Träger- und Partnerforschungsstätte bereitgestellten Infrastruktur enthalten sind. Der FWF finanziert keine Infrastruktur bzw. Grundausstattung einer Forschungsstätte.

Zur Möglichkeit der Beantragung von Personalkosten für den:die Teilprojektleiter:in (= eigene Stelle) siehe [Abschnitt 2.3.1.1](#).

Es ist zu beachten, dass überzogene Kostenkalkulationen trotz inhaltlicher Exzellenz des Antrags ein Ablehnungsgrund sein können.

Es gilt das Verbot der Mehrfachförderung (siehe [Förderrichtlinien des FWF](#)).

2 Antrag

2.1 Bestandteile des Antrags

Ein vollständiger Antrag muss folgende Teile beinhalten:

2.1.1 Wissenschaftliches Abstract

Das wissenschaftliche Abstract ist in englischer Sprache zu verfassen, darf einen Umfang von maximal 3.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen; keine Formeln bzw. Sonderzeichen)

aufweisen und wird dazu eingesetzt, potenzielle Gutachter:innen über das Projekt zu informieren. Es muss unter Verwendung der im Folgenden vorgegebenen englischen Bezeichnungen untergliedert sein und in das entsprechende elane-Formular eingetragen werden.

- Größerer Forschungskontext / Theoretischer Rahmen
(*Wider research context / theoretical framework*)
- Hypothesen / Forschungsfragen / Ziele
(*Hypotheses / research questions / objectives*)
- Ansatz / Methoden
(*Approach / methods*)
- Neuheitsgrad / Innovationsgrad
(*Level of originality / innovation*)
- Mehrwert
(*Added value*)
- Wesentlich beteiligte Wissenschaftler:innen
(*Primary researchers involved*)

Wo mittels Schrägstrichen Alternativen angegeben sind, wählen Sie bitte die für Ihr Projekt zutreffende aus.

2.1.2 Projektbeschreibung

- Titelblatt: Projekttitel, Trägerforschungsstätte (Adresse und Leiter:in) sowie Name und Institutsadresse des:der Koordinator:in, Auflistung der Partnerforschungsstätte(n) (Adresse und Leiter:in) inklusive Auflistung der Namen und Institutsadressen der Teilprojektleiter:innen, die dort tätig sind.
- Inhaltsverzeichnis
- Projektbeschreibung auf maximal 15 Seiten (exklusive Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Abstracts; mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen), inklusive gegebenenfalls Abkürzungsverzeichnis, Überschriften, Abbildungen, Abbildungslegenden, Tabellen, Fußnoten etc.

Folgende Inhalte werden erwartet:

- Beschreibung des multi- bzw. interdisziplinären, innovativen Forschungsvorhabens
- Humanpotenzial des SFB
- Weiterreichende Effekte auf das österreichische Wissenschaftssystem
- Organisation und Finanzierung des SFB
- **Zusätzlich dazu ein [Abstract zum Koordinationsprojekt und zu jedem wissenschaftlichen Teilprojekt](#)** (mit 3.000 Zeichen inklusive Leerzeichen, keine Formeln bzw. Sonderzeichen)

Der Projektbeschreibung (inklusive Abstracts) sind auf zusätzlichen Seiten die Anhänge 1–3 und gegebenenfalls Anhang 4 hinzuzufügen:

- Anhang 1: Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur („References“) auf maximal 5 Seiten;
- Anhang 2: Angaben zur Trägerforschungsstätte sowie Partnerforschungsstätte(n) und nachvollziehbare Begründung für die beantragten Mittel (Koordinationsprojekt und jedes wissenschaftliche Teilprojekt);
- Anhang 3: wissenschaftliche Lebensläufe und Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen;
- Anhang 4 (optional): Kooperationsschreiben von nationalen und internationalen Kooperationspartner:innen (maximal 1 Seite pro Schreiben).

Die Projektbeschreibung inklusive dieser Anhänge ist als *eine* Datei mit der Bezeichnung *Proposal.pdf* hochzuladen. Dieses Dokument übermittelt der FWF an die Gutachter:innen.

2.1.3 Zusätzliche Dokumente

- Verpflichtend:
 - Nennung von genau zwei Publikationen jedes:jeder Teilprojektleiter:in, aufgrund derer die allgemeine Voraussetzung (Publikationsleistung, siehe [Abschnitt 1.5.1](#)) für eine Projektleitung erfüllt ist;
 - Publikationslisten für den FWF-internen Gebrauch zur Prüfung der Antragsberechtigung und Befangenheit möglicher Gutachter:innen (siehe [Abschnitt 2.2.4](#));
 - Verpflichtung nationaler Forschungsstätte(n) (siehe [Appendix B](#)).
- Gegebenenfalls:
 - Zusätzliche Dokumente bei einer Wiedereinreichung: Ist der Antrag eine Überarbeitung eines abgelehnten Antrags (siehe [Abschnitt 2.4](#)), ist eine Stellungnahme zu den Gutachten und eine Übersicht über alle im erneut eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen (*overview revision*) hochzuladen;
 - Begleitschreiben zum Antrag an den FWF (optional);
 - Liste von maximal 3 Wissenschaftler:innen (optional) – darunter gegebenenfalls Gutachter:innen eines abgelehnten Projekts –, die vom Begutachtungsverfahren ausgeschlossen werden sollen (siehe [Abschnitt 3.2](#)), mit einer kurzen Begründung.

Darüber hinausgehende Dokumente (z. B. Vorschläge für mögliche Gutachter:innen, Empfehlungsschreiben, noch nicht erschienene Publikationen) werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

2.1.4 Auszufüllende Formulare

- Verpflichtend: Formular *Zuordnung Forschungsstätte*, *Kontaktformular*, *Antragsformular*, Formular *Programmspezifische Daten* für jede:n Teilprojektleiter:in, Formular *Kostenaufstellung*, Formular *Wissenschaftliches Abstract* und Formular *Mitautor:innen*
- Gegebenenfalls: Formular *Sonstige Kooperation*

2.2 Format und Inhalt des Antrags

2.2.1 Antragssprache

Um die Begutachtung durch internationale wissenschaftliche Expert:innen zu gewährleisten, sind die Anträge **ausnahmslos** in englischer Sprache einzureichen.

2.2.2 Umfang und Formatierung der Projektbeschreibung

Der Fließtext in der Projektbeschreibung (inklusive Abstracts), die Anhänge 1–3 und die in [Abschnitt 2.1.3](#) angeführten bei Bedarf hochzuladenden zusätzlichen Dokumente sind ausschließlich in Schriftgröße 11 pt mit Zeilenabstand 15–20 pt und Seitenrändern von mindestens 2 cm zu verfassen. Für den Fließtext ist eine gängige, gut lesbare Schriftart zu verwenden. Die Formatvorgaben (Schriftart und -größe, Zeilenabstand und Seitenränder) der Projektbeschreibung gelten auch für die zusätzlichen Dokumente, außer für nicht von dem:der Teilprojektleiter:in verfasste Unterlagen, wie zum Beispiel Kooperationschreiben.

Die Quellenangaben im Text und das Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur („References“) müssen sich nach den in der jeweiligen Disziplin geltenden Konventionen richten, vorzugsweise nach einem gebräuchlichen Styleguide (z. B. Chicago Manual of Style, APA Publication Manual). Die Wahl der Zitierkonventionen bzw. des Styleguides ist den Wissenschaftler:innen überlassen, muss aber innerhalb des Antrags einheitlich umgesetzt werden. Falls vorhanden, soll für die zitierte Literatur entweder eine [DOI-Adresse](#) oder ein anderer [Persistent Identifier](#) angegeben werden.

2.2.3 Projektbeschreibung und Anhänge

Die Projektbeschreibung muss auf die in [Abschnitt 2.2.3.1](#) bis [2.2.3.4](#) genannten Aspekte eingehen und enthält die in [Abschnitt 2.2.3.5](#) angeführten Abstracts. Anhänge sind wie in [Abschnitt 2.2.3.6](#) dargestellt anzufügen.

2.2.3.1 Forschungsvorhaben

- Beschreibung der nach internationalen Standards exzellenten, innovativen, wissenschaftlichen Forschung, die im Rahmen des Projekts durchgeführt werden soll; Beschreibung des Stands der Forschung, der zu erwartenden wissenschaftlichen Fortschritte sowie der Bedeutung der Forschungsergebnisse für die internationale Community und Abgrenzung der Arbeiten des SFB im Kontext der einschlägigen nationalen und internationalen Scientific Community.
Die wichtigsten nationalen und internationalen Kooperationen sind anzuführen; es ist zu spezifizieren, mit welchen Personen kooperiert werden soll und was Gegenstand der beabsichtigten Kooperation(en) bzw. der Beitrag zum Projekt ist. Alle in der Projektbeschreibung als wesentlich spezifizierten nationalen und/oder internationalen Kooperationen sind mit entsprechenden Angaben im Formular *Sonstige Kooperation* (pro Kooperationspartner:in ein Formular) anzuführen und können durch ein Kooperations schreiben bestätigt werden.
- Definition der langfristigen Ziele (8 Jahre) des Forschungsprojekts, das in der Regel inter- bzw. multidisziplinär angelegt ist und durchaus auch hochrisikoreiche Komponenten einschließen kann; weiters Definition der konkreten Ziele der ersten Förderperiode (4 Jahre). Im Fall von interdisziplinären Forschungsansätzen inklusive:
 - Beschreibung der gemeinsamen Sprache (kohärente und konsistente Begriffe und Terminologie),
 - Beschreibung der zu untersuchenden Forschungsbereiche,
 - Beschreibung der relevanten wissenschaftlichen Herausforderungen,
 - Beschreibung der Zusammenführung der verschiedenen disziplinären Theorien zu einem gemeinsamen theoretischen Ansatz,
 - Beschreibung der gemeinsam verwendeten Methoden,
 - Darstellung, wie die Synthese gebildet wird – gemeinsame „Sprache“, theoretische Basis, aufbauend auf den Einzelleistungen.
- Darstellung der Kohärenz der Teilprojekte im Hinblick auf ein stimmiges Zusammenspiel der wissenschaftlichen Kompetenzen und Arbeiten; Beschreibung der Synergien und des Mehrwerts der Zusammenarbeit aller Gruppen.
- Alle potenziellen geschlechts- und genderrelevanten Aspekte⁹ des eingereichten Projekts müssen beschrieben werden. Inwiefern werden geschlechts- und genderrelevante Überlegungen im Forschungsvorhaben berücksichtigt? Wie werden diese in den Forschungsansatz integriert? Auf diesen Themenkomplex ist im Text in jedem Fall in

⁹ Positionierung und Reflexion der Forschungsansätze im Hinblick auf geschlechts- und genderrelevante Aspekte, das heißt: Sind aus dem Forschungsansatz geschlechts- und genderrelevante Erkenntnisse zu erwarten? Wenn ja, welche? Wie werden diese in den Forschungsansatz integriert und wo? (Erläuterungen zur Überprüfung der Gender-Relevanz sind auf der [FWF-Website](#) zu finden.)

einem eigenen Abschnitt kurz einzugehen, auch wenn das Projekt nach Meinung der Wissenschaftler:innen keine derartigen Komponenten enthält.

- Alle potenziellen ethischen, sicherheitsrelevanten und regulatorischen Aspekte¹⁰ des eingereichten Projekts sowie der geplante Umgang damit müssen in einem eigenen Abschnitt beschrieben werden. Wenn das Projekt nach Meinung der Wissenschaftler:innen keine solchen Fragestellungen aufwirft, ist dies zu begründen.

2.2.3.2 Humanpotenzial

Die Qualität und Zusammensetzung des Konsortiums ist wie folgt darzustellen:

- Darstellung der personellen Basis des SFB: bisherige Forschungsleistungen der einzelnen Teilprojektleiter:innen inklusive Zuordnung zu den einzelnen Teilprojekten und inklusive
 - einer Beschreibung des Frauenanteils des SFB (die Nichterreichung einer 30 %-Beteiligung von Frauen muss begründet werden) und
 - einer kurzen Darstellung zur Situation der Nachwuchswissenschaftler:innen¹¹ an der/den Forschungsstätte(n);
- Beschreibung einer Internationalisierungsstrategie zur Anbindung an die internationale wissenschaftliche Gemeinschaft;
- Darstellung der Einbindung von Projektmitarbeiter:innen in die Forschungsarbeit; Beschreibung des Ausbildungskonzepts für den wissenschaftlichen Nachwuchs. Zusätzlich zur SFB-internen Ausbildung kann und soll in Verbindung mit einem SFB die Zusammenarbeit mit einem Doktoratsprogramm angestrebt werden; allfällige Überlegungen in diese Richtung sind anzuführen;
- Darstellung der beteiligten Institute (eventuelle Anmerkungen zu besonderer Ausstattung) und deren Beitrag.

¹⁰ Als Orientierungshilfe kann zum Beispiel das Dokument [Ethics for Researchers](#) der Europäischen Kommission oder [The European Code of Conduct for Research Integrity](#) herangezogen werden.

¹¹ Im Falle der Bewilligung des Konzeptantrags sind im Zuge des Vollantrags (also der 2. Stufe des Verfahrens) Ausführungen zur Situation der Wissenschaftler:innen und Nachwuchswissenschaftler:innen zu inkludieren. Diese werden idealerweise von der Forschungsstätte bereitgestellt und enthalten folgende Punkte: Anzahl der Wissenschaftler:innen, der Nachwuchswissenschaftler:innen, Zielsetzungen im Frauenförderplan, Zielsetzungen im Bereich Nachwuchsförderung an der/den Forschungsstätte(n); inklusive Quellenangaben und Verweisen auf die entsprechende Dokumentation.

2.2.3.3 Weiterreichende Effekte auf das österreichische Wissenschaftssystem

Wissenschaftskommunikation: Geplante Publikationen und Konferenzteilnahmen sowie Strategien zur Sichtbarmachung des SFB in der internationalen Scientific Community unter Einhaltung der [Open-Access-Policy](#) des FWF; weiters Strategien zur verstärkten Sichtbarmachung im Bereich der österreichischen Öffentlichkeit.

2.2.3.4 Organisation und Finanzierungsstruktur

- Übersichtstabelle mit den beantragten Gesamtkosten, geordnet nach den Kategorien Personalkosten, Gerätekosten, Materialkosten, Reisekosten und sonstige Kosten für die erste Förderperiode
- Skizzenhafte Darstellung der internen Kommunikations-, Kooperations- und Informationsstrukturen des SFB, um das Entscheidungsverfahren in finanziellen und personellen Belangen zu definieren
- Darstellung des gendergerechten Arbeitsumfeldes sowie eine Beschreibung von Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie¹²

Im Rahmen des Vollertrags wird die Erstellung von Statuten notwendig, die die interne Zusammenarbeit zwischen den Teilprojektleiter:innen regeln und der Trägerforschungsstätte und der/den Partnerforschungsstätte(n) zur Kenntnis gebracht werden müssen.

2.2.3.5 Abstracts der Teilprojekte

Für das Koordinationsprojekt und jedes wissenschaftliche Teilprojekt ist ein Abstract mit maximal 3.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen, keine Formeln bzw. Sonderzeichen) vorzulegen. Die Abstracts müssen unter Verwendung der hier vorgegebenen englischen Bezeichnungen in die folgenden Abschnitte untergliedert sein:

Koordinationsprojekt:

- Rolle des Koordinationsprojekts im SFB
(*The coordination project's role in the Special Research Area*)
- Beitrag zum Gesamtprojekt
(*Contribution to the overall project*)

Wissenschaftliche Teilprojekte:

¹² Ausführliche Darstellungen der geplanten Maßnahmen sind im Falle der Bewilligung des Konzeptantrags im Zuge der Erstellung des Vollertrags vorzulegen. Weitere Erläuterungen zu den beantragbaren Mitteln erfolgen im Rahmen des Proposers' Day im Fall der Einladung zum Vollertrag.

- Größerer Forschungskontext / Theoretischer Rahmen
(*Wider research context / theoretical framework*)
- Hypothesen / Forschungsfragen / Ziele
(*Hypotheses / research questions / objectives*)
- Ansatz / Methoden
(*Approach / methods*)
- Neuheitsgrad / Innovationsgrad
(*Level of originality / innovation*)
- Beitrag des Teilprojekts zum Gesamtprojekt; Synergien mit anderen Teilprojekten
(*Contribution of the subproject to the overall project, synergies with other subprojects*)
- Wesentlich beteiligte Wissenschaftler:innen
(*Primary researchers involved*)

Wo mittels Schrägstrichen Alternativen angegeben sind, wählen Sie bitte die für Ihr Projekt zutreffende aus.

2.2.3.6 Anhänge zur Projektbeschreibung

Anhänge werden nicht in die Seitenbegrenzung für die Projektbeschreibung eingerechnet und sind an diese in der vorgegebenen Reihenfolge anzuhängen.

Anhang 1: Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur („References“) auf maximal 5 Seiten

Anhang 2: Beschreibung finanzieller Aspekte

Die Vorlage für die Darstellung der Kosten findet sich in [Appendix A](#).

- Angaben zur Trägerforschungsstätte für das Koordinationsprojekt und Träger- bzw. Partnerforschungsstätte für jedes wissenschaftliche Teilprojekt:
 - vorhandene (nicht aus den Mitteln des FWF-Projekts finanzierte) Projektbeteiligte (in der Regel die Teilprojektleiter:innen und Projektmitarbeiter:innen an den Forschungsstätten);
 - vorhandene Infrastruktur.
- Angaben zu den beantragten Mitteln für das Koordinationsprojekt und jedes wissenschaftliche Teilprojekt:
 - konzise Begründungen für die aus dem Projekt zu finanzierenden Projektmitarbeiter:innen (Art der beantragten Stelle(n), Arbeitsbeschreibungen, Beschäftigungsausmaß und Dauer des Einsatzes im Projekt);
 - konzise Begründungen für Sachmittel (Geräte-, Material-, Reise- und sonstige Kosten). Werden Geräte beantragt, ist zu spezifizieren, inwiefern diese im gegebenen

Forschungsumfeld nicht Bestandteil der Grundausrüstung sind (siehe dazu auch [Abschnitt 2.3.2](#)).

Anhang 3: Lebensläufe und Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen

Die wissenschaftlichen Lebensläufe und Forschungsleistungen (für alle Teilprojektleiter:innen und alle wesentlichen aus dem Projekt zu finanzierenden Postdocs) sind auf insgesamt maximal 3 Seiten pro Person nach folgenden Vorgaben und Gliederung unter Verwendung der hier vorgegebenen englischen Bezeichnungen darzustellen.

Vorgaben für wissenschaftliche Lebensläufe:

- *Personal details:* Angaben zur Person (Name, Researcher Unique Identifier(s) wie ORCID, Research ID etc.; keine Fotos), Adresse der Forschungsstätte und relevante Webseiten. Zusätzlich ist ein öffentlich zugänglicher Link zur Liste aller veröffentlichten Publikationen verpflichtend anzugeben;
- *Education:* Auflistung des akademischen Werdegangs;
- *Position(s):* Auflistung der wissenschaftlich relevanten Positionen (mit Beschäftigungsausmaß bei Teilzeitbeschäftigungen);
- *Career breaks* (falls vorhanden): Angabe von Unterbrechungen bzw. Verzögerungen der wissenschaftlichen Karriere (siehe dazu auch [Abschnitt 1.5.3](#) und [1.5.4](#));
- *Net research experience* (optional): Dauer (in Jahren und Monaten), die tatsächlich „netto“ für Forschung aufgewendet wurde – so berechnet, dass sie einer Vollzeittätigkeit entspricht –und zwar unterteilt in die Zeit vor und nach Abschluss des Doktorats. Dies soll den Gutachter:innen die Beurteilung der Qualifikationen in Bezug zum akademischen Alter erleichtern;
- *Research interests:* Darstellung der Hauptforschungsbereiche und der wichtigsten bisher erzielten wissenschaftlichen Resultate;
- *Academic publications:* Verzeichnis der maximal zehn wichtigsten veröffentlichten bzw. akzeptierten wissenschaftlichen Publikationen (Artikel in wissenschaftlichen Zeitschriften, Monografien, Sammelbände, Sammelbandbeiträge, Proceedings etc.); für jede Publikation sollte, so vorhanden, entweder eine [DOI-Adresse](#) oder ein anderer [Persistent Identifier](#) angegeben werden. Gemäß dem [Agreement on Reforming Research Assessment](#) ist auf die Angabe von Metriken wie den Journal Impact Factor, Article Influence Score, h-Index und Ähnliches zu verzichten. Die Gutachter:innen werden aufgefordert, diese zu ignorieren;
- *Additional research achievements:* Verzeichnis der maximal zehn wichtigsten wissenschaftlichen Forschungsleistungen außerhalb von wissenschaftlichen Publikationen, wie unter anderem frei zugängliche Forschungsdaten inklusive Software und Codes, Preise, Konferenzbeiträge, Keynote-Vorträge, bedeutende

Forschungsprojekte, Begutachtungstätigkeiten, wissenschaftliche Nachwuchsförderungen, Ausstellungen, Interaktionen mit der Gesellschaft (u. a. Citizen-Science- oder transdisziplinäre Aktivitäten), Wissenschaftskommunikation, Wissenstransfer, Lizenzen oder Patente. Wenn vorhanden muss ein Persistent Identifier oder ein Link zur jeweiligen Forschungsleistung angegeben werden.

Anhang 4 (optional): Kooperationsschreiben

Kooperationsschreiben (maximal je 1 Seite) von nationalen und internationalen Kooperationspartner:innen, deren Bedeutung für die Projektumsetzung zentral ist und deren Rolle in der Projektbeschreibung nachvollziehbar dargestellt ist. Teilprojektleiter:innen sind keine Kooperationspartner:innen.

2.2.4 Zusätzliche Dokumente

Folgende drei separate Dokumente sind verpflichtend hochzuladen:

Publikationsleistung

- *PI-publication.pdf*: Nennung von genau zwei Publikationen jedes:jeder Teilprojektleiter:in, aufgrund derer die allgemeinen Voraussetzungen für eine Antragstellung erfüllt sind (siehe Vorlage [PI-Publikation](#)). Diese Nennung dient dem FWF zur Beurteilung der Antragsberechtigung.
- *Publication_lists.pdf*: Liste aller in den letzten fünf Jahren veröffentlichten wissenschaftlichen Publikationen¹³ (unterteilt in „qualitätsgesicherte Publikationen“ und „sonstige Publikationen“) aller Teilprojektleiter:innen und wesentlichen aus dem Projekt zu finanzierenden Postdocs, in *einem* PDF-Dokument. Die Publikationsliste dient dem FWF zur Prüfung von Befangenheiten von Gutachter:innen, wird aber nicht an die Gutachter:innen weitergeleitet.

Verpflichtung aller beteiligten österreichischen Forschungsstätten

- Darstellung der geplanten Unterstützung durch die entsprechende Forschungsstätte. Jede beteiligte Forschungsstätte muss im Rahmen der Antragstellung die für den SFB notwendige Personalausstattung (Teil 1) und Raumausstattung (Teil 2) darstellen (siehe [Appendix B](#)).

¹³ Publikationslisten müssen enthalten: alle Autor:innen, vollständigen Titel der Publikation, Publikationsorgan, Jahr, Seitenangaben. Für jede Publikation sollte, so vorhanden, entweder eine [DOI-Adresse](#) oder ein anderer [Persistent Identifier](#) angegeben werden; für Publikationen mit mehr als 20 Autor:innen kann eine „et al.“-Zitierung verwendet werden.

2.3 Beantragbare projektspezifische Mittel

Bei der Beantragung der Mittel sind immer die Regelungen der jeweiligen Forschungsstätte sowie die FWF-Vorgaben zu berücksichtigen. Die beantragten Mittel sind im elane-Formular *Kostenaufstellung* zusammenfassend darzustellen.

Bei einer Vorsteuerabzugsberechtigung der Forschungsstätte(n), für die Mittel beantragt werden, sind diese ohne die Umsatzsteuer (netto) zu beantragen. Dies gilt für die Trägerforschungsstätte sowie Partnerforschungsstätten.

Die Umsatzsteuer ist nur dann eine förderbare Ausgabe, wenn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht und sie nachweislich und endgültig von der/den Forschungsstätte(n) zu tragen ist. Die rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn die Forschungsstätten sie nicht zurückfordern bzw. zurückerhalten.

Beantragbar sind nur Mittel für die im Folgenden genannten Kostenkategorien.

2.3.1 Personalkosten

Beantragt werden dürfen nur Mittel für jenes Personal, das zusätzlich zur vorhandenen Personalausstattung für die Durchführung des Projekts benötigt wird, und auch nur im für das Projekt benötigten Ausmaß.

Für die Anstellung von Projektmitarbeiter:innen stehen Dienstverträge (DV) für Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte sowie geringfügige Beschäftigungen (GB) zur Verfügung. Die [Personalkostensätze](#) des FWF sind einzuhalten. Sie sind inklusive einer vom FWF fix festgesetzten prozentualen Erhöhung für die Folgejahre zur pauschalen Kompensation von Lohnsteigerungen zu beantragen.

Für Doktorand:innen kann ein Beschäftigungsausmaß von maximal 75 % beantragt werden (dies entspricht maximal 30 Wochenstunden). Für die Mitarbeit von Personen, die im jeweils einschlägigen Fach noch nicht mit einem Master/Diplom abgeschlossen haben, kann ein Dienstvertrag („studentische Mitarbeit“) im Ausmaß von maximal 50 % (dies entspricht maximal 20 Wochenstunden) beantragt werden. Für die Unterstützung des:der Koordinator:in kann eine Vollzeitstelle für eine:n Projektadministrator:in (Postdoc-Satz) beantragt werden.

2.3.1.1 Eigene Stelle

Unter einer „eigenen Stelle“ versteht der FWF, dass das Gehalt des:der Teilprojektleiter:in aus den Mitteln des Projekts finanziert wird.

Die Beantragung von Fördermitteln zur Finanzierung (auch Teilfinanzierung) der eigenen Stelle ist für jede:n Teilprojektleiter:in möglich, unabhängig davon, ob zum Zeitpunkt der Antragstellung ein aufrechtes befristetes oder unbefristetes Dienstverhältnis besteht. Für die

eigene Stelle (im Fall von Teilfinanzierungen entsprechend aliquotiert) ist ein Senior-Postdoc-Satz¹⁴ zu beantragen.

Für weibliche Teilprojektleitende, die sich im Ausmaß von mindestens 50 % über die eigene Stelle finanzieren, besteht zusätzlich die Option, in der Kategorie „Sonstige Kosten“ bis zu maximal 2.000 € pro Jahr für persönliche Coaching- und Weiterbildungsmaßnahmen, die direkt zur Karriereentwicklung der Wissenschaftlerin beitragen, zu beantragen. Unter Coaching sind dabei personenzentrierte Beratungs- und Begleitungsprozesse im beruflichen Kontext zu verstehen. Weiterbildungsmaßnahmen mit beantragbaren Mitteln umfassen Kurse zum Erwerb wissenschaftlicher – insbesondere fachgebietsspezifischer – Kompetenzen (z. B. Kurse zum Erwerb methodischer Kompetenzen) und Personalentwicklungsmaßnahmen, wie sie unter anderem an einigen Forschungsstätten angeboten werden (z. B. in den Bereichen Didaktik, Verfassen wissenschaftlicher Texte und Anträge – insbesondere in englischer Sprache, Personalführung und Projektmanagement, Konflikt- und Problemlösung, Wissenschaftsorganisation sowie Berufungstrainings und andere unmittelbar karriereentwicklungsbezogene Seminare, unter anderem im Rahmen der Frauenförderung).

2.3.2 Gerätekosten

Beantragbar sind ausschließlich Mittel für Geräte, die spezifisch für das Projekt notwendig und nicht Teil der Infrastruktur der beteiligten Forschungsstätten sind. Zur Infrastruktur zählen solche Geräte (und Gerätekomponenten), die in einer zeitgemäßen Ausstattung einer Forschungsstätte in der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin vorhanden sein müssen, um die Durchführung international konkurrenzfähiger Grundlagenforschung gewährleisten zu können. So werden zum Beispiel Computer, Laptops und Ähnliches jedenfalls als Teil der Infrastruktur angesehen und es werden dafür keine Mittel bewilligt.

Zu den beantragbaren „Geräten“ zählen:

- wissenschaftliche Instrumente,
- Systemkomponenten,
- Selbstbaugeräte (im Allgemeinen aus Kleingeräten und Material zusammengebaut),
- andere dauerhafte Wirtschaftsgüter,
- immaterielle Vermögensgegenstände wie Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und daraus abgeleitete Lizenzen.

Geräte mit einem Anschaffungswert über 250.000 € können nur über Abschreibung finanziert werden. Es können nur jene Anteile beantragt und finanziert werden, die während der Projektlaufzeit anfallen. Die Abschreibungsregeln der das Gerät anschaffenden Forschungsstätte sind anzuwenden.

¹⁴ Der Senior-Postdoc-Satz kann nur für die Finanzierung der eigenen Stelle des:der Teilprojektleiter:in beantragt werden; für die Finanzierung eines Postdocs als Projektmitarbeiter:in ist ausschließlich ein Postdoc-Satz zu beantragen.

Wird ein projektspezifisch notwendiges Gerät beantragt, erklärt die Trägerforschungsstätte mit Abschluss der elektronischen Einreichung, überprüft zu haben, dass kein vergleichbares Gerät in adäquater Entfernung vorhanden ist bzw. mitbenutzt werden kann und dass die Möglichkeit der (Mit-)Finanzierung durch Dritte überprüft wurde. Es obliegt der Forschungsstätte als Eigentümerin, sicherzustellen, dass mögliche Kosten, die durch den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung sowie durch allfällige Reparaturen anfallen können, abgedeckt sind.

Die Gerätebestellung und -vorfinanzierung erfolgt durch die Forschungsstätte auf Anweisung des:der Koordinator:in. Die Beschaffung hat unter Wahrung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen. Die Beschaffungsrichtlinien der Forschungsstätte sowie die Vorgaben des [Bundesvergabegesetzes 2018](#) i. d. g. F. sind dabei einzuhalten.

Zur Ermittlung der zu beantragenden Gerätekosten (inkl. USt., sofern keine Vorsteuerabzugsberechtigung der Forschungsstätte besteht) sind, entsprechend den Beschaffungsrichtlinien der Forschungsstätte, vor der Antragstellung Angebote einzuholen und nur auf Nachfrage des FWF zu übermitteln.

2.3.3 Materialkosten

Unter den Begriff „Material“ fallen Verbrauchsmaterialien und Kleingeräte (einzelne Geräte unter 1.500 € inkl. USt.).

Die Berechnung der beantragten Mittel für projektspezifische Materialkosten ist anhand der Zeit-, Arbeits- und Versuchspläne zu begründen. Erfahrungswerte aus abgeschlossenen Projekten können für die Planung herangezogen werden.

2.3.4 Reisekosten

Es können Mittel für projektspezifische Reisen und Aufenthalte, Feldarbeiten, Expeditionen und dergleichen beantragt werden. Die Projektbeschreibung muss einen genauen Reiseplan, gegliedert nach Projektmitarbeiter:innen, enthalten. In diesem Plan muss dargelegt werden, welche Personen wozu, wann (in welchem Projektjahr), für wie lange und wohin reisen sollen und welche Kosten dies verursachen wird.

Bei der Planung von Reisen sollte allerdings immer abgewogen werden, ob eine projektspezifische Reisebewegung unbedingt notwendig ist oder ob der relevante Informationsaustausch virtuell bewältigt werden kann.

Ist eine projektspezifische Reisebewegung notwendig, ist grundsätzlich das Transportmittel Zug dem Flugzeug als Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit vorzuziehen. Dadurch entstehende Mehrkosten wie zum Beispiel eine zusätzliche Übernachtung sind förderbar. Wenn Reisen mit dem Flugzeug unternommen werden, wird nachdrücklich empfohlen, eine

CO₂-Kompensationsabgabe¹⁵ zu leisten, die ebenfalls im Rahmen der Reisekosten beantragbar ist oder aus den allgemeinen Projektkosten finanziert werden kann. Die Höhe der CO₂-Kompensationsabgabe darf bis zu 15 % des Ticketpreises betragen.

Die Bezahlung von Reisekosten von Wissenschaftler:innen anderer nationaler oder internationaler Forschungsstätten als der Trägerforschungsstätte und der Partnerforschungsstätten wird nur im Ausnahmefall gewährt und ist speziell zu begründen.

Die Berechnung der Reise- und Aufenthaltskosten hat grundsätzlich nach der Reisegebührevorschrift der Träger- bzw. Partnerforschungsstätte zu erfolgen. Bestehen an der Forschungsstätte keine entsprechenden Vorschriften, ist die [Reisegebührevorschrift des Bundes 1955](#) i. d. g. F. anzuwenden.

2.3.5 Kosten im Rahmen von nationalen und internationalen Kooperationen

Bei Kooperationen sind die durch die wissenschaftliche Zusammenarbeit an der jeweiligen Forschungsstätte entstehenden Kosten auch von dieser Forschungsstätte zu tragen. Davon ausgenommen sind [Kooperationen mit Wissenschaftler:innen aus Entwicklungsländern](#) (siehe [Abschnitt 2.3.6](#)).

Im Rahmen von Kooperationen können Mittel an eine:n Kooperationspartner:in (auch ins Ausland) nur nach Vorlage einer Rechnung und nur dann überwiesen werden, wenn es sich um klar begrenzte Aufträge bzw. Dienstleistungen handelt und diese für die Durchführung des österreichischen Projekts unmittelbar erforderlich sind.

2.3.6 Sonstige beantragbare Mittel

- Werkverträge (Kosten für bestimmte, hinsichtlich des Inhalts und Umfangs klar definierte Werke von Einzelpersonen, sofern dies wissenschaftlich gerechtfertigt und kostengünstig ist);
- Kosten für die Aufbereitung, Archivierung, den offenen Zugang und die Nachnutzung von Forschungsdaten in Repositorien entsprechend der [Open-Access-Policy für Forschungsdaten](#) des FWF;
- Kosten, die den Personal-, Geräte-, Material- und Reisekosten nicht zugeordnet werden können, wie zum Beispiel:
 - Kostenersatz für die Benützung von Forschungsanlagen, z. B. Kosten für die projektspezifische Benützung von vorhandenen Geräten (projektspezifische „Gerätebenutzungszeiten“) oder Großforschungseinrichtungen;

¹⁵ Die Berechnung der Höhe einer CO₂-Kompensationsabgabe für Flüge kann beispielsweise auf der Website von [Climate Austria](#) mit dem [CO₂-Rechner](#) erfolgen.

- Kosten für projektspezifisch erforderliche Versuchstiere;
- Kosten für die externe Durchführung projektspezifischer Arbeiten (z. B. extern zu vergebende Analysen, Befragungen, Probenahmen u. dgl.);
- Kosten für die Beseitigung projektspezifischer gefährlicher Abfallstoffe;
- Kosten im Rahmen von [Kooperationen mit Wissenschaftler:innen aus Entwicklungsländern](#);
- Kosten für Gleichstellungsmaßnahmen – der SFB kann für diese Art von Maßnahmen pro Jahr bei 5–7 wissenschaftlichen Teilprojekten maximal 10.000 €, bei 8–15 wissenschaftlichen Teilprojekten maximal 20.000 € budgetieren; die Begründung der Kosten erfolgt im Rahmen der Erstellung des Vollertrags.

Die Beschaffungsrichtlinien der Forschungsstätte sowie die Vorgaben des [Bundesvergabegesetzes 2018](#) i. d. g. F. sind dabei einzuhalten.

2.3.7 Allgemeine Projektkosten

Die bewilligte Fördersumme beinhaltet 5 % allgemeine Projektkosten, die zwar grundsätzlich zulässig sind, aber nicht in den oben genannten Kategorien beantragt werden können. Sie unterliegen den [FWF-Förderrichtlinien](#) und müssen förderfähig sein. Dazu zählen zum Beispiel Kosten für Kongressreisen, Disseminationsaktivitäten sowie Kosten für unvorhergesehene, projektspezifisch notwendige kleinere Ausgaben.

Allgemeine Projektkosten sind keine Overhead-Kosten für die Forschungsstätte.

Allgemeine Projektkosten werden im Formular *Kostenaufstellung* im dafür vorgesehenen Feld im obligatorischen Ausmaß von 5 % der beantragten Fördermittel berechnet. In [Appendix A](#) ist für allgemeine Projektkosten keine Begründung notwendig.

2.3.8 Publikationskosten

Publikationskosten können im Rahmen der Antragstellung nicht beantragt werden. Informationen zu Finanzierungsoptionen der aus dem Forschungsvorhaben resultierenden Publikationen finden Sie auf der FWF-Website unter [Förderportfolio Kommunikation](#).

2.4 Wiedereinreichung eines abgelehnten Antrags

Unter einer Wiedereinreichung ist die Überarbeitung eines Antrags zu verstehen, der mit gleicher oder ähnlicher wissenschaftlicher Fragestellung bereits vom FWF abgelehnt wurde, unabhängig von der Programmkategorie. Wird ein Antrag zur gleichen oder einer sehr ähnlichen wissenschaftlichen Fragestellung eingereicht und handelt es sich bei diesem Antrag aus Sicht der Einreichenden nicht um eine Wiedereinreichung, sondern um ein gänzlich neues Projekt, so ist dies in einem gesonderten Begleitschreiben an die FWF-Geschäftsstelle zu erläutern. So sind beispielsweise ausschließlich methodische

Modifikationen nicht ausreichend, damit ein Antrag als ein komplett neues Projekt gelten kann. Im Zweifelsfall entscheiden die zuständigen Gremien des FWF.

Wiedereinreichungen müssen Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag aufweisen. Im Falle von Wiedereinreichungen von Anträgen, die mit den standardisierten Ablehnungsgründen C3, C4 und C5 abgelehnt wurden, müssen die Änderungen (Hinweise in den Gutachten sind zu berücksichtigen) substantiell sein. Werden keine entsprechenden Änderungen vorgenommen, wird der Antrag von den zuständigen Gremien des FWF abgesetzt. Im Zuge einer Wiedereinreichung sind folgende Dokumente fristgerecht hochzuladen:

- In einem Begleitschreiben an den FWF muss jedenfalls eine Übersicht über alle im erneut eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen (*overview revision*) enthalten sein; diese Übersicht wird nicht an die Gutachter:innen weitergeleitet.
- Es ist eine Stellungnahme zu allen Gutachten des abgelehnten Antrags zu verfassen, selbst wenn ein:e Gutachter:in von der Begutachtung des erneut eingereichten Antrags ausgeschlossen werden soll (siehe [Abschnitt 3.2](#)). Die in *einem* Dokument zu verfassende Stellungnahme wird an alle Gutachter:innen, die die Wiedereinreichung begutachten, weitergeleitet und soll auf die Anregungen und Kritikpunkte der Gutachten eingehen sowie die darauf basierenden Änderungen darstellen.

Es gibt keine Frist, innerhalb welcher die Wiedereinreichung eines abgelehnten Antrags erfolgen muss, allerdings sind dabei die jeweiligen Antragsvoraussetzungen und die Einreichfrist zu berücksichtigen. Eine Wiedereinreichung folgt dem unter [Abschnitt 2.1](#) beschriebenen Prozedere der Antragstellung, das heißt, sie erfolgt als eigenständiger, neuer Antrag und nicht als Zusatzantrag zu dem davor abgelehnten Antrag.

2.5 Dateiformate, Dateinamen und Online-Formulare

Es folgt eine Übersicht über alle einzureichenden Dokumente und Formulare.

2.5.1 Verpflichtende Bestandteile des Antrags

a) Dateien:

- *Proposal.pdf* (Projektbeschreibung und Abstracts inkl. Anhang 1–3 und ggf. 4, mit PDF-Bookmarks zumindest für die oberste Gliederungsebene)
- *PI-publication.pdf* (Nennung von genau zwei Publikationen jedes:jeder Teilprojektleiter:in, aufgrund derer die allgemeinen Voraussetzungen für eine Antragstellung erfüllt sind)
- *Publication_lists.pdf* (Publikationsliste der letzten fünf Jahre aller Teilprojektleiter:innen und wesentlichen, aus dem Projekt zu finanzierenden Projektmitarbeiter:innen ab dem Postdoc-Level, unterteilt in „qualitätsgesicherte Publikationen“ und „sonstige Publikationen“)

- *Verpflichtung_nationale_Forschungsstätte(n).pdf* (Verpflichtung der beteiligten Forschungsstätte(n); für jede beteiligte Forschungsstätte zu erstellen)

b) Formulare:

- *Zuordnung Forschungsstätte*
- *Kontaktformular*
- *Antragsformular*
- *Programmspezifische Daten*
- *Kostenaufstellung*
- *Wissenschaftliches Abstract* (in Englisch)
- *Mitautor:innen*
- *Sonstige Kooperation* (gegebenenfalls; für nationale und internationale Kooperationspartner:innen)

2.5.2 Gegebenenfalls hochzuladende Bestandteile

- *Cover_letter.pdf* (= Begleitschreiben zum Antrag; optional)
- *Negative_list.pdf* (= Ausschlussliste Gutachter:innen; optional)
- *Overview_revision.pdf* (= Übersicht über alle im überarbeitet eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen – bei Wiedereinreichungen)
- *Revision.pdf* (= Stellungnahme zu allen Gutachten des abgelehnten Antrags – bei Wiedereinreichungen)

Der Abschluss der Erfassung durch den:die Koordinator:in muss zeitgerecht erfolgen, um zu ermöglichen, dass die Trägerforschungsstätte den Antrag bis zum **30. September 2024** (**14:00 Uhr Lokalzeit Wien/Österreich**) freigeben kann.

3 Bearbeitung des Antrags und Entscheidung

3.1 Einreichung und Nachreichungen

Alle oben genannten Bestandteile müssen vollständig bei [elane](#) hochgeladen werden. Sobald ein Antrag offiziell eingereicht wurde, kann von der Forschungsstätte und dem:der Koordinator:in keine eigenständige Änderung am Antrag mehr erfolgen. Alle Anträge, die bis zum **30. September 2024** (**14:00 Uhr Lokalzeit Wien/Österreich**) von der jeweiligen Trägerforschungsstätte freigegeben wurden, werden in der FWF-Geschäftsstelle formal geprüft. Stellt die FWF-Geschäftsstelle behebbare Mängel fest, so übermittelt sie der Forschungsstätte und dem:der Koordinator:in eine Liste dieser Mängel, die dann innerhalb einer Frist von 10 Werktagen behoben sein müssen. Die Nachreichungen sind als Zusatzantrag über [elane](#) hochzuladen und gegebenenfalls von der Trägerforschungsstätte

freizugeben. Wird solchen Aufforderungen zu **Nachreichungen** nicht innerhalb der gesetzten Frist Folge geleistet, wird der Antrag von den zuständigen Gremien des FWF abgesetzt.

Auch bereits einmal vom FWF abgelehnte Anträge, die erneut eingereicht werden (Wiedereinreichungen, siehe [Abschnitt 2.4](#)), aber keine entsprechenden Überarbeitungen aufweisen, werden von den zuständigen Gremien des FWF abgesetzt.

Sobald das Begutachtungsverfahren eingeleitet ist, können keine Änderungen am Antrag mehr vorgenommen werden. Allfällige Änderungen im Konsortium sind dem FWF während der Dauer der Begutachtung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und die Zustimmung des FWF ist einzuholen.

3.2 Ausschluss von Gutachter:innen

Es kann eine Liste von maximal 3 potenziellen Gutachter:innen, die aufgrund von möglichen Befangenheiten nicht mit der Begutachtung des Antrags befasst werden sollen, als zusätzliches Dokument hochgeladen werden. Der:Die Koordinator:in muss kurz begründen, warum diese Gutachter:innen ausgeschlossen werden sollen. Wenn die Angaben in einer fachlichen Prüfung verifiziert werden können, wird der FWF dem Vorschlag des:der Koordinator:in in der Regel folgen und diese Gutachter:innen von der Begutachtung ausschließen. Eine detaillierte Beschreibung der Regeln des FWF für Befangenheit finden Sie im Dokument [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Liste von möglichen Gutachter:innen, die dem FWF von den Wissenschaftler:innen vorgeschlagen werden, nicht erwünscht ist und nicht berücksichtigt wird.

3.3 Anzahl an notwendigen Gutachten

Für die Begutachtung des Konzeptantrags werden für eine positive Entscheidung mindestens 3 unabhängige Gutachten eingeholt.

3.4 Entscheidungsverfahren

Das Entscheidungsverfahren, Kriterien für die Auswahl von internationalen Gutachter:innen sowie Regelungen für Befangenheiten und für die Zusammensetzungen von Jurys bzw. Review-Panels sind im Dokument [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#) ausführlich dargestellt.

Das **Begutachtungsverfahren** für Spezialforschungsbereiche dauert in der Regel ca. 14 Monate.

Im Frühjahr des Jahres nach der Einreichung entscheidet das Kuratorium des FWF auf Basis der eingeholten Gutachten über den Konzeptantrag und bei positiver Entscheidung erfolgt die Einladung zum Vollantrag. Dieser Vollantrag muss innerhalb von 10 Wochen eingereicht werden. Von der Entscheidung des FWF werden die antragstellende Forschungsstätte und der:die Koordinator:in schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Für die Abwicklung der Begutachtung des Vollantrags werden internationale Expert:innen zu einem Hearing eingeladen. Dieses internationale Review-Panel diskutiert mit allen verpflichtend anwesenden Teilprojektleiter:innen und gegebenenfalls der Trägerforschungsstätte und erstellt auf Basis der Gutachten, der Präsentationen und Diskussionen einen Vorschlag für das FWF-Kuratorium (in einer Closed Session, d. h. in Abwesenheit des Kuratoriums). Das Kuratorium entscheidet im November desselben Jahres basierend auf diesem Vorschlag über die Vergabe. Die Trägerforschungsstätte und der:die Koordinator:in werden von den Entscheidungen schriftlich in Kenntnis gesetzt.

3.5 Ablehnungsgründe

Die Gründe für die Ablehnung eines Projekts werden einer von fünf Kategorien (C1–C5) zugeordnet und dem:der Koordinator:in und der Trägerforschungsstätte bekannt gegeben; zusätzlich werden die anonymisierten Gutachten an den:die Koordinator:in übermittelt. Eine detaillierte Beschreibung der Ablehnungsgründe finden Sie im Dokument [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#).

3.6 Begutachtung von Wiedereinreichungen

Wenn der Antrag eine **Wiedereinreichung** eines bereits abgelehnten Antrags ist, werden in der Regel jene Gutachter:innen des abgelehnten Antrags noch einmal kontaktiert, die *konstruktive* Kritik geäußert haben. Gutachter:innen, die uneingeschränkt positive oder negative Stellungnahmen abgegeben haben, werden üblicherweise nicht für eine nochmalige Begutachtung kontaktiert. Zusätzlich werden in der Regel aber auch neue Gutachter:innen für den überarbeiteten Antrag herangezogen.

3.7 Antragssperre

Anträge, die mit dem Ablehnungsgrund C5 abgelehnt werden, sind für 12 Monate (ab offizieller Entscheidungsmittelung) gesperrt und können in dieser Zeit nicht erneut eingereicht werden.

Anträge, die dreimal im selben Programm eingereicht und mit dem Ablehnungsgrund C3 oder C4 abgelehnt wurden (d. h. der ursprüngliche Antrag und entsprechende Wiedereinreichungen), sind ebenfalls für 12 Monate (ab offizieller Entscheidungsmittelung) gesperrt; Ablehnungen mit C1 oder C2 werden dabei nicht gezählt. Gesperrt werden

grundsätzlich nur Themen und nicht Wissenschaftler:innen oder antragstellende Forschungsstätten.

4 Einhaltung von Rechtsvorschriften und Standards der wissenschaftlichen Integrität

4.1 Rechtsvorschriften

Der FWF weist darauf hin, dass die Trägerforschungsstätte und alle am Projekt beteiligten Personen dazu verpflichtet sind, bei der Durchführung des Projekts alle gültigen Rechts- und Sicherheitsvorschriften (z. B. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, Gleichbehandlungsgesetz) sowie etwaige Embargo-Vorschriften und Sanktionen (z. B. Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821) einzuhalten und alle notwendigen Genehmigungen (z. B. durch die Ethikkommission, die Tierversuchskommission, das Bundesdenkmalamt oder die entsprechenden ausländischen Behörden) einzuholen.

4.2 Wissenschaftliche Integrität

Die [Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität \(ÖAWI\)](#) sind einzuhalten.

Bei vermuteten Abweichungen von diesen Standards erfolgt eine Überprüfung durch die Ombudsstelle der zuständigen Forschungsstätte. Gravierende Verdachtsfälle sind von der Forschungsstätte jedenfalls an die ÖAWI weiterzuleiten. Der FWF behält sich vor, bis zum Ergebnis dieser Überprüfungen antrags- bzw. projektbezogene Verfahren zum Teil oder zur Gänze auszusetzen. Eine ausführliche Beschreibung dazu finden Sie im Dokument [FWF-Verfahren bei Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens](#).

5 Datenschutz und Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen

5.1 Datenschutz

Der FWF verarbeitet bzw. veröffentlicht auf Grundlage von Art 6 Abs 1 lit c DSGVO i. V. m. § 2g FOG im Zuge der Förderabwicklung personenbezogene Daten (z. B. Titel des eingereichten Projekts, Forschungsstätte, wissenschaftliches Abstract, PR-Texte) unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu forschungspolitischen Zwecken (z. B. Darstellung der Entwicklung von Grundlagenforschung in Österreich, wirtschaftliche Analysen, Berichte über die Auswirkung der Förderung) und für die Öffentlichkeitsarbeit (auszugsweise Veröffentlichung im FWF-Jahresbericht, auf der FWF-Website, in

Presseunterlagen, Pressekonferenzen, Medienkooperationen etc.). Sofern notwendig, werden diese Daten auch an Dritte übermittelt (z. B. zur Erstellung von forschungspolitischen Studien, aufgrund der Aufsichtspflicht insbesondere §§ 2d, 3a FTFG Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie insbesondere gemäß § 3 Abs 2, § 4 Abs 1 und § 13 Abs 3 RHG 1948 dem Rechnungshof sowie Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach europarechtlichen Bestimmungen). Die Übermittlung erfolgt ebenfalls aufgrund von Art 6 Abs 1 lit c DSGVO i. V. m. § 2g FOG.

Mehr Informationen über datenschutzbezogene Rechte des:der Antragsteller:in bzw. der antragstellenden Forschungsstätte sowie den Kontakt der FWF-Datenschutzbeauftragten finden Sie [hier](#).

5.2 Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen

Der FWF weist darauf hin, dass bei einer Bewilligung eine deutsche und eine englische PR-Kurzbeschreibung des Forschungsvorhabens – die mit der Retournierung des Fördervertrags an den FWF übermittelt werden müssen – sowie die Bewilligungssumme und in der Folge eine deutsche und eine englische PR-Zusammenfassung der Forschungsergebnisse auf der FWF-Website veröffentlicht werden. Seitens des:der Koordinator:in muss darauf geachtet werden, dass die Inhalte dieser Texte so gestaltet sind, dass berechnete Interessen der Geheimhaltung aus Gründen der Landesverteidigung und des Patentrechts gewahrt und Geschäftsgeheimnisse zweckmäßig geschützt bleiben. [Informationen zur Erstellung von PR-Texten](#) sind auf der FWF-Website zu finden.

Darüber hinaus fordert der FWF für alle bewilligten Projekte einen Daten-Management-Plan (DMP). Dieser ist ebenfalls mit der Retournierung des Fördervertrags an den FWF zu übermitteln. Die [Vorlage für den DMP](#) kann auf der FWF-Website eingesehen und heruntergeladen werden.

Bei jeder Form der Veröffentlichung von Projektergebnissen (z. B. wissenschaftliche Publikationen, Forschungsdaten, Kongress- und Medienbeiträge) sind die im Fördervertrag spezifizierten Vorgaben für die Nennung des FWF als Förderinstitution sowie die [Open-Access-Policy](#) einzuhalten.

6 Appendizes zu den Antragsrichtlinien

6.1 Appendix A: Angaben zu der/den Forschungsstätte(n) und Beschreibung finanzieller Aspekte

Die Angaben zur Trägerforschungsstätte und der/den Partnerforschungsstätte(n) sowie die Beschreibung finanzieller Aspekte sind gegliedert nach Koordinationsprojekt und Teilprojekten **in Englisch** darzustellen und als Anhang 2 an die Projektbeschreibung anzuhängen. Zu jedem Punkt müssen die Kosten aufgeschlüsselt und nachvollziehbar begründet werden. Die Auflistungen müssen mit den angeführten Kosten im Formular *Kostenaufstellung* übereinstimmen. Die Beschreibung ist wie folgt zu strukturieren:

a) Details on the lead research institution and the partner research institution(s):

- Existing personnel (not financed by the FWF, usually the subproject heads and research personnel at the research institution(s))
- Existing infrastructure

(Hinweis: Bitte hier den Status quo und den geplanten künftigen Zustand, wie im Dokument Verpflichtung nationale Forschungsstätte(n) dargelegt, kurz beschreiben.)

b) Information on the funding requested:

- Explain briefly why the personnel requested is needed for the project (number and type of requested positions, job descriptions, extent of employment, and duration of involvement in the project)
- Explain briefly why the non-personnel costs requested are justified (equipment, materials, travel, and other costs). If funding for equipment is requested, applicants must explain why this does not constitute part of the basic equipment of the given research environment – see [section 2.3.2](#).

Please list and provide justifications for the following:

Personnel costs:

Equipment costs:

Material costs:

Travel costs:

Other costs (including independent contractor agreements):

6.2 Appendix B: Verpflichtung der nationalen Forschungsstätte(n)

(Bitte beschreiben Sie, welche zusätzliche Infrastruktur von der Forschungsstätte(n) zur Verfügung gestellt wird. Das Dokument kann auf Deutsch erstellt werden, da es beim FWF verbleibt und nicht an die Gutachter:innen übermittelt wird.)

Teil 1) – Forschungsstätte A–X

beschreibt die **notwendigen Humanressourcen**, die der SFB an der jeweiligen Forschungsstätte benötigt. Allfällige Modifikationen aufgrund der Begutachtung und Bewilligung durch den FWF sind nachzuverhandeln.

- (1) Teilnehmende Personen (seitens der beteiligten Forschungsstätte zur Verfügung gestellte Personen: Ausgangssituation des SFB)
 - a. Anzahl der Professor:innen
 - b. Anzahl der Assistent:innen
 - c. Anzahl der nichtwissenschaftlichen FachkräfteDie Personen sind namentlich anzuführen.

- (2) Zusätzlich benötigte Personen:

Für jede Forschungsstätte darzustellen:

Für wissenschaftliche Positionen wie Professor:innen/Assistent:innen und auch nichtwissenschaftliche Fachkräfte sollen die folgenden Maßnahmen (Anzahl, Transfer von Positionen, Neu- bzw. Nachbesetzung, Schaffung von neuen Positionen und die Umsetzung bis (*Datum*)) beschrieben werden.

Teil 2) – Forschungsstätte A–X

beschreibt die **notwendige Infrastruktur**, die der SFB bei der Schwerpunktbildung an der Forschungsstätte benötigt und die vorrangig zur Verfügung gestellt werden soll.

- (1) Vorhandene Laborplätze bzw. Arbeitsplätze
 - a. Ausmaß
 - b. Qualität und Einrichtung
- (2) Zusätzlich benötigter und seitens der Forschungsstätte zur Verfügung gestellter Raumbedarf des SFB
 - a. Ausmaß
 - b. Qualität und Einrichtung
 - c. Umsetzung bis (*Datum*)
- (3) Spezifikation der Computereinrichtung – Anzahl und Art

- (4) Benötigte Großgeräte – Anzahl und Art
Ankauf bis (*Datum*)

- (5) Integration des durch den SFB entstehenden Lehrangebots in das vorhandene
Curriculum der Universität – Anzahl und Art der neuen Lehrveranstaltungen –
Beschreibung des Angebots

6.3 Appendix C: Hinweise und Fragen an Gutachter:innen im Förderprogramm Spezialforschungsbereiche¹⁶

Der FWF strebt in allen Programmen aktiv Chancengleichheit und Gleichbehandlung an. Die Begutachtung eines Antrags darf sich nicht zum Nachteil von Wissenschaftler:innen auf wissenschaftsfremde Kriterien wie zum Beispiel Lebensalter, Geschlecht etc. stützen. Beispielsweise sollte bei der Begutachtung von Anträgen statt der Betrachtung des absoluten Lebensalters das Verhältnis von individueller Dauer des wissenschaftlichen Werdegangs und bislang erreichter wissenschaftlicher Leistung im Vordergrund stehen.

Unser Engagement für Chancengleichheit bedeutet auch, dass Unterbrechungen oder Verzögerungen in der wissenschaftlichen Laufbahn des:der Wissenschaftler:in berücksichtigt werden (z. B. aufgrund von Elternkarenz, langfristiger oder chronischer Krankheit, Behinderung, Betreuungspflichten usw.), die zu Publikationslücken, unüblichen Karrierewegen oder begrenzter internationaler Forschungserfahrung geführt haben können. Bitte beachten Sie dazu auch weiterführende Informationen zu [Unconscious Bias im Entscheidungsverfahren](#).

Bei der Begutachtung eines Antrags sollen ausschließlich die zehn wichtigsten wissenschaftlichen Publikationen und die zehn wichtigsten weiteren Forschungsleistungen des:der Wissenschaftler:in berücksichtigt werden. Als Unterzeichner der [Agreement on Reforming Research Assessment](#) weist der FWF zudem darauf hin, dass bei der Begutachtung der Forschungsleistungen auf Metriken wie den Journal Impact Factor, Article Influence Score, h-Index und Ähnliches verzichtet werden soll.

Bitte prüfen Sie den vorliegenden Antrag¹⁷ unter Verwendung der folgenden sechs Beurteilungskriterien: 1) Qualität und Innovation des SFB-Forschungsvorhabens, 2) Qualität und Zusammensetzung des Konsortiums, 3) weiterreichende Effekte, 4) Organisation und Finanzierung, 5) Ethik, Geschlecht und Gender und 6) abschließende Beurteilung. Für jedes dieser Kriterien mit Ausnahme von 5) bitten wir Sie sowohl um schriftliche Kommentare als auch um eine Bewertung auf einer Skala von „herausragend“ bis „unzureichend“. Bitte beachten Sie jedoch, dass sich die Förderentscheidung des FWF in erster Linie auf die schriftlichen Stellungnahmen der Gutachter:innen und nicht auf die vergebenen Bewertungen stützen wird.

Bitte beachten Sie, dass die Abschnitte 1 und 2 den Wissenschaftler:innen in anonymisierter Form vollständig übermittelt werden.

¹⁶ Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website: [Leitbild und Werte](#) bzw. [Antragsrichtlinien für Spezialforschungsbereiche des FWF](#).

¹⁷ Der Antrag muss den formalen Anforderungen des FWF entsprechen. Bitte berücksichtigen Sie diese bei Ihrer Begutachtung. (Wichtige formale Anforderungen: Projektbeschreibung inklusive Abbildungen und Tabellen auf max. 15 Seiten plus 1 Abstract pro Teilprojekt, Liste der projektrelevanten Literatur auf max. 5 Seiten; Lebensläufe und Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen aller Wissenschaftler:innen inklusive der 10 wichtigsten Publikationen auf jeweils max. 3 Seiten. Für weitere Informationen siehe [SFB \(fwf.ac.at\)](#).)

Abschnitt 1 (vollinhaltliche Mitteilung an die Wissenschaftler:innen)

1) Qualität und Innovation des SFB-Forschungsvorhabens

- Qualität der Forschung, auf der der SFB aufbaut (internationale Konkurrenzfähigkeit, wissenschaftliches Innovationspotenzial)
- Thematische Kohärenz und zu erwartender Mehrwert durch den SFB

2) Qualität und Zusammensetzung des Konsortiums

- Wissenschaftler:innen: wissenschaftliches Potenzial (Qualität und internationale Reputation), verfügbare Forschungskapazität
- Geschlechterverhältnis
- Anteil der Nachwuchswissenschaftler:innen als Teilprojektleiter:innen
- Einbindung von wissenschaftlichem Nachwuchs als Projektmitarbeiter:innen

3) Weiterreichende Effekte

- Disseminationsstrategien inklusive einer geeigneten Open-Access-Policy und Wissenschaftskommunikation: Qualität der Maßnahmen im Hinblick auf Sichtbarkeit des SFB in jeder Hinsicht, auch über den wissenschaftlichen Bereich hinaus (Beitrag zur Public Awareness für Wissenschaft)

4) Organisation und Finanzierung

- Qualität des organisatorischen Konzepts, vor allem im Hinblick auf die Organisation der internen Kohärenz, die Kooperationen im SFB und die Konsistenz mit geplanter Projektlaufzeit (kurz- und langfristige Arbeitsplanung)
- Qualität der Netzwerkstrukturen (Kommunikations- und Informationswege) und des formalen Rahmens

5) Ethik, Geschlecht und Gender

- Ethik: Wurden ethische Komponenten zufriedenstellend berücksichtigt?
- Geschlecht und Gender: Die Wissenschaftler:innen müssen alle relevanten geschlechts- und/oder genderspezifischen Komponenten ihrer Forschungsfragen und/oder ihres Forschungsdesigns ansprechen. Bitte beurteilen Sie, ob die Darstellung angemessen ist.

6) Abschließende Beurteilung

Wie ist Ihr Gesamteindruck vom Antrag? Was sind Ihrer Meinung nach die zentralen Stärken und Schwächen? Bitte begründen Sie Ihre Bewertung und nehmen Sie sich dabei so viel Platz wie nötig.

Abschnitt 2 (optionale Mitteilung an die Wissenschaftler:innen)

Wenn Sie sich für die Förderung des Projekts aussprechen, können Sie die formelle Bewertung in Abschnitt 1 durch weitere und vielleicht informellere Kommentare oder Vorschläge ergänzen. Bitte beachten Sie jedoch, dass auch diese Anmerkungen Auswirkungen auf die Förderentscheidung des FWF haben können, insbesondere wenn sie auf inhaltliche Kritik am Projekt hinauslaufen.

Abschnitt 3 (vertrauliche Mitteilung an den FWF)

Bitte benutzen Sie dieses Feld, um Anmerkungen zu machen, die Sie nicht an den:die Koordinator:in übermittelt haben möchten. Zögern Sie nicht, uns auch Feedback über den Begutachtungsprozess und Ihre Interaktionen mit uns zu geben.